

<b>BESCHLUSSVORLAGE (INKB)</b>  <b>V0899/19</b> öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	23.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	26.11.2019	Entscheidung	
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) – Starkverschmutzerzulage  
(Referent: Dr. Schwaiger)

### Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08.08.2018) wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

Gemeinsam mit dem Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt haben die INKB eine Neubewertung des nicht mehr zeitgemäßen Starkverschmutzerzuschlags gutachterlich in Auftrag gegeben.

Im Zuge dieses Projekts wurde eine verursachergerechte Formel zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags und deren Auswirkungen auf die Starkverschmutzer bzw. das gesamte Kataster untersucht. Für die Ermittlung der Zuschläge wurde der verschmutzungsabhängige Anteil der Betriebskosten zugrunde gelegt.

Auf Basis der neuen Berechnungsformel haben sich nun sehr geringe Starkverschmutzerzuschläge ergeben, die Anlass geben, die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlags derzeit fallen zu lassen.

Unabhängig davon, könnten die INKB mit der zum Beschluss vorgelegten neuen Regelung zu § 13 BGS/EWS bei festgestellten wiederholten Grenzwertüberschreitungen dennoch einen Gebührensuschlag zur Schmutzwassergebühr erheben.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.